

Gesetz über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz)

vom 7. März 1994

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Zweck, Begriffe und Geltungsbereich ⁹⁾

Art. 1

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Grundrechte von Personen, Zweck
über die öffentliche Organe Daten bearbeiten.

Art. 2

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

Begriffe

- a) Personendaten (Daten): alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;
- b) betroffene Personen: natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden;
- c) öffentliche Organe: Behörden und Dienststellen des Kantons und der Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben betraut sind;
- d) besonders schützenswerte Personendaten: Daten über
 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;

Amtsblatt 1995 S. 317; Rechtsbuch 1964, Nr. 7a.

- e) Persönlichkeitsprofil: eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;
- f) Bearbeiten: jeder Umgang mit Daten, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten von Daten;
- g) Bekanntgeben: das Zugänglichmachen von Personendaten, wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen;
- h) Datensammlung: jeder Bestand von Daten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach den betroffenen Personen erschliessbar sind;
- i) formelles Gesetz: kantonales Gesetz oder entsprechender, dem Referendum unterliegender Gemeindeerlass.

Art. 3

Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Personendaten durch öffentliche Organe, unabhängig von den dabei angewandten Mitteln und Verfahren.

² Es findet keine Anwendung auf

- a) privatrechtliches Handeln eines Organs;
- b) hängige Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- und Strafrechtspflege.

³ Für das privatrechtliche Handeln öffentlicher Organe gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen für das Bearbeiten von Personendaten durch private Personen.

II. Allgemeine Datenschutzbestimmungen ⁹⁾

Art. 4

Grundsätze ⁹⁾ ¹ Personendaten dürfen bearbeitet werden, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür besteht.

² Das Bearbeiten von Personendaten hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein. ⁹⁾

³ Personendaten müssen richtig und, soweit es der Zweck des Bearbeitens verlangt, vollständig sein. ⁹⁾

⁴ Die bearbeiteten Daten müssen zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie bearbeitet werden, geeignet und erforderlich sein und dürfen nicht länger bearbeitet werden, als es zur Zweckerreichung erforderlich ist. ⁹⁾

⁵ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, der aus den Umständen ersichtlich oder der gesetzlich vorgesehen ist. ¹⁰⁾

Art. 5

Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen nur bearbeitet werden, wenn:

- a) ein formelles Gesetz es ausdrücklich vorsieht oder es für eine in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist oder
- b) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen unzweifelhaft vorausgesetzt werden darf.⁹⁾

Art. 5a¹⁰⁾

¹ Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen

² Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a) der Inhaber der Datensammlung;
- b) der Zweck des Bearbeitens;
- c) die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist.

³ Wenn Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden, hat deren Information im Falle der Aufbewahrung der Daten oder vor einer beabsichtigten Bekanntgabe an Dritte zu erfolgen.

⁴ Die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde oder, in Fällen nach Absatz 3, wenn:

- a) die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen ist oder
- b) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist oder
- c) überwiegende öffentliche Interessen der Information entgegenstehen, solange diese bestehen.

Art. 6

¹ Für den Datenschutz ist jenes Organ verantwortlich, das die Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt.

Verantwortung

² Verwenden mehrere Organe Personendaten aus einer gemeinsamen Datensammlung, ist ein Organ zu bezeichnen, das die Hauptverantwortung für den Datenschutz trägt.

Art. 7

Erhebung

¹ Personendaten sind in der Regel bei der betroffenen Person selbst zu erheben.

² Werden Personendaten systematisch, namentlich mit Fragebogen, erhoben, müssen Rechtsgrundlage und Zweck der Bearbeitung bekanntgegeben werden. In den übrigen Fällen sind diese Angaben der befragten Person auf Wunsch bekanntzugeben.

Art. 8

Bekanntgabe
a) allgemein

¹ Personendaten dürfen von öffentlichen Organen bekanntgegeben werden, wenn:

- a) dafür gesetzliche Grundlagen bestehen;
- b) der Empfänger die Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt;
- c) die betroffene Person ausdrücklich zugestimmt hat oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf oder
- d) die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht hat.

² Der Regierungsrat regelt die Bekanntgabe von Personendaten für Adressbücher und ähnliche Nachschlagewerke von allgemeinem Interesse.

Art. 9

b) durch die Führung des Einwohnerregisters¹²⁾

¹ Die Stelle, die das Einwohnerregister führt, gibt einer privaten Person oder Organisation im Einzelfall auf Gesuch ohne Einschränkung Name, Vorname, Adresse, Datum von Zu- und Wegzug sowie Beruf einer Person bekannt.¹²⁾

² Zuzugsort und Wegzugsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person werden bekanntgegeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

³ Werden diese Daten mit Ausschluss von Zu- und Wegzugsort ausschliesslich für schützenswerte ideelle Zwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, so können sie nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet bekanntgegeben werden.

⁴ Weitere Personendaten können bekanntgegeben werden, wenn ein besonders schützenswertes Interesse nachgewiesen wird.

Art. 10

c) Einschränkungen

Das öffentliche Organ lehnt die Bekanntgabe von Personendaten ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn:

- a) wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen oder
- b) gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen.

Art. 11

¹ Die betroffene Person kann vom öffentlichen Organ die Bekanntgabe ihrer Daten an private Personen und Organisationen sperren lassen. d) Sperrung

² Die Bekanntgabe ist trotz Sperrung zulässig, wenn:

- a) das öffentliche Organ hiezu gesetzlich verpflichtet ist oder
- b) der Gesuchsteller glaubhaft macht, dass ihn die Sperrung in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber der betroffenen Person behindert.

Art. 11a ¹⁰⁾

Für die Bekanntgabe von Personendaten an ausländische Stellen der Europäischen Union sowie Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten neben dem übergeordneten Recht und dem Staatsvertragsrecht die Bestimmungen gemäss Art. 8 ff. sinngemäss. e) Bekanntgabe an europäische Staaten

Art. 11b ¹⁰⁾

¹ An Drittstaaten dürfen Personendaten unter Vorbehalt von Art. 8 ff. nur bekannt gegeben werden, sofern diese ein angemessenes Datenschutzniveau gemäss Art. 2 Ziff. 2 des Zusatzprotokolles des Europarates vom 8. November 2001 zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung von personenbezogenen Daten (SEV Nr. 108) gewährleisten. f) Bekanntgabe von Personendaten an Drittstaaten

² Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die für die Datenübermittlung von Bedeutung sind.

³ Gewährleistet ein Drittstaat kein angemessenes Datenschutzniveau, so können ihm Personendaten im Einzelfall bekannt gegeben werden, wenn:

- a) die betroffene Person ohne jeden Zweifel eingewilligt hat; handelt es sich um besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile, so muss die Einwilligung ausdrücklich sein;
- b) die Bekanntgabe erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen; oder

- c) die Bekanntgabe zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zur Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist.
- ⁴ Die Übermittlung unterbleibt, soweit Grund zur Annahme besteht, dass sie gegen die schweizerische Rechtsordnung verstossen würde oder die Übermittlung der ordre public widerspricht.
- ⁵ Personendaten können bekannt gegeben werden, wenn im Einzelfall hinreichende vertragliche Garantien einen angemessenen Schutz der betroffenen Person gewährleisten.

Art. 12

Bearbeiten für nicht personenbezogene Zwecke

¹ Personendaten dürfen für nicht personenbezogene Zwecke, wie die Statistik, Planung, Wissenschaft oder Forschung, bearbeitet werden, wenn:

- a) die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, und
- b) die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betreffenden Personen nicht bestimmbar sind;
- c) die Zustimmung des Datenschutzbeauftragten vorliegt.¹⁰⁾

² Das verantwortliche Organ darf Personendaten an private Personen oder Organisationen bekanntgeben, wenn zudem gewährleistet ist, dass die Personendaten nicht an Dritte weitergegeben werden und dass für die Datensicherheit gesorgt ist.

³ Bei der Datenbekanntgabe an Dritte ist eine Vereinbarung abzuschliessen. Es kann eine Konventionalstrafe vorgesehen werden für den Fall, dass die Datenschutzbestimmungen nicht eingehalten werden.⁹⁾

⁴ In diesen Fällen finden Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 5 und 8 keine Anwendung.¹⁰⁾

Art. 13

Bearbeiten im Auftrag

¹ Beauftragt das verantwortliche Organ ein anderes öffentliches Organ oder Dritte mit dem Bearbeiten von Personendaten, ist der Datenschutz durch Vereinbarung, Auflagen oder auf andere Weise sicherzustellen.

² Ohne ausdrückliche anderslautende Ermächtigung darf die beauftragte Stelle Personendaten nur für den Auftraggeber verwenden und nur diesem bekanntgeben.

Art. 14

Personendaten sind durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Verlust, Entwendung und unbefugtem Bearbeiten zu schützen.

Datensicherung

III. Datensammlungen**Art. 15**

¹ Das verantwortliche Organ führt ein öffentliches Register über die von ihm angelegten Datensammlungen.

Register

² Das Register enthält für jede Datensammlung Angaben über die Rechtsgrundlage, den Zweck und die Mittel der Bearbeitung, die Art und Herkunft der Personendaten, die an der Datensammlung beteiligten Organe und die regelmässigen Empfänger der Personendaten.

³ Nicht in das Register aufgenommen werden Datensammlungen, die

- a) nur kurzfristig verwendet werden;
- b) ausschliesslich persönliche Arbeitsmittel sind.

Art. 16

¹ Die kantonale Aufsichtsstelle führt ein zentrales, öffentliches Register der gemäss Art. 15 registrierten Datensammlungen.

Zentrales
Register

² Der Regierungsrat regelt Inhalt und Umfang des zentralen Registers.

³ Gemeinden und andere öffentliche Einrichtungen können ein eigenes zentrales Register führen oder vom Regierungsrat damit beauftragt werden.

Art. 16a¹⁰⁾

¹ Ein automatisiertes Verfahren zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, das mit besonderen Risiken für die Rechte und Freiheit der betroffenen Personen verbunden sein kann, insbesondere auf Grund der Art und Zweckbestimmung, darf erst eingesetzt oder wesentlich geändert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Risiken nicht bestehen oder durch technische oder organisatorische Massnahmen verhindert werden.

Vorab-
kontrolle

² Diese Bearbeitung ist vorgängig durch die kantonale Aufsichtsstelle zu kontrollieren und genehmigen zu lassen.

Art. 17

Vernichtung und Archivierung

¹ Nicht mehr benötigte Personendaten sind zu vernichten. Das verantwortliche Organ legt für die Datensammlung fest, wann die Personendaten zu vernichten sind. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Archivierung ¹⁾.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die kantonalen öffentlichen Archive. Diese gelten sinngemäss für die anderen Gemeinwesen, sofern diese nicht eigene Bestimmungen erlassen. Der Regierungsrat kann die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten abweichend von Art. 5 regeln.

³ Die Vernichtung nicht mehr benötigter Personendaten ist aufzuschieben, solange berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen würde. ¹³⁾

IV. Rechte der betroffenen Personen

Art. 18 ⁹⁾

Auskunftsrecht; Grundsatz der Transparenz und Informationsanspruch ⁹⁾

¹ Jede Person hat das Recht, Auskunft über das Vorhandensein einer Datensammlung, ihre Hauptzwecke sowie das verantwortliche öffentliche Organ zu erhalten.

² Jede Person erhält auf Verlangen in allgemein verständlicher Form Auskunft darüber, ob und wenn ja welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden. Die Auskunft erfolgt in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie. Jede Person erhält auf Verlangen Einsicht in ihre Daten.

³ Die Auskunft erfolgt in der Regel kostenlos. Sofern mit der Auskunft ein grosser administrativer Aufwand verbunden ist oder in derselben Angelegenheit wiederholt Auskunft verlangt wird, kann eine angemessene Gebühr verlangt werden.

Art. 19

b) Einschränkung

¹ Die Auskunft kann aufgeschoben, eingeschränkt oder verweigert werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung, überwiegende öffentliche oder schutzwürdige Interessen von Dritten dies erfordern.

² Sie kann vom Nachweis eines schutzwürdigen Interesses des Gesuchstellers abhängig gemacht werden, wenn sie zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führen würde.

Art. 20

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse dardut, kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden. Berichtigung

² Bestreitet das verantwortliche Organ die Unrichtigkeit, obliegt ihm der Beweis für die Richtigkeit der Personendaten, wenn der Gegenbeweis dem Gesuchsteller nicht ohne weiteres zumutbar ist.

³ Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Daten bewiesen werden, bringt das verantwortliche Organ bei den Daten einen entsprechenden Vermerk an.

Art. 21

Wer ein schutzwürdiges Interesse dardut, kann vom verantwortlichen Organ verlangen, dass es Unterlassungsanspruch und andere Rechte

- a) ein widerrechtliches Bearbeiten von Personendaten unterlässt;
- b) Personendaten, die widerrechtlich erhoben, aufbewahrt oder verwendet worden sind, vernichtet oder sonstwie die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt werden;
- c) die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.

Art. 22

¹ Entspricht ein Organ einem Begehren aufgrund dieses Gesetzes nicht, erlässt es einen begründeten Entscheid. Rechtsschutz

² Gegen diese Entscheide kann innert 20 Tagen Rekurs gemäss Art. 16ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen²⁾ erhoben werden. Für die öffentlich-rechtlich anerkannten kirchlichen Körperschaften und ihre Anstalten gelten deren Organisationsbestimmungen.

V. Aufsicht**Art. 23⁹⁾**

¹ Der Regierungsrat wählt als verwaltungsunabhängige Aufsichtsstelle eine kantonale Datenschutzbeauftragte oder einen kantonalen Datenschutzbeauftragten mit entsprechender fachlicher Qualifikation für eine Amtsdauer von vier Jahren. Aufsichtsstelle
a) Kanton

² Es kann nur aus wichtigen sachlichen Gründen eine Abwahl erfolgen.

³ Die Aufsichtsstelle erfüllt ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit; sie verfügt über ein eigenes Budget.

⁴ Vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen wird das Nähere in einer Verordnung festgelegt.

Art. 24

b) Gemeinden und öffentliche Einrichtungen Der Regierungsrat kann die Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen ermächtigen, eine eigene Aufsichtsstelle einzurichten. Besteht keine solche, ist die kantonale Aufsichtsstelle zuständig.

Art. 25

Aufgaben ¹ Die Aufsichtsstelle

- a) überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften;
- b) erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte;
- c) vermittelt zwischen verantwortlichen Organen und betroffenen Personen;
- d) behandelt Eingaben von betroffenen Personen und gibt Empfehlungen gemäss Art. 26 Abs. 2 ab;⁹⁾
- e) berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit, nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind und ist nach eigenem Ermessen berechtigt, diese Stellungnahmen zu veröffentlichen;¹⁰⁾
- f) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgabe mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen;¹⁰⁾
- g) ist kantonales Kontrollorgan bei der bundesrechtlichen Aufgabenerfüllung im Sinne der Bundesdatenschutzgesetzgebung^{11), 10)}

² Über ihre Tätigkeit erstattet sie dem Wahlorgan jährlich oder nach Bedarf Bericht. Diese Berichte werden unverändert veröffentlicht.

Art. 26⁹⁾

Befugnisse ¹ Die Aufsichtsstelle ist befugt, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten Untersuchungen über die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durchzuführen, alle für die Erfüllung des Kontrollauftrages erforderlichen Informationen über Datenbearbeitungen einzuholen, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen, Besichtigungen durchzuführen und sich Bearbeitungen vorführen zu lassen.

² Stellt die Aufsichtsstelle die Verletzung von Datenschutzvorschriften fest, so kann sie dem verantwortlichen Organ eine Empfehlung abgeben. Die anzeigende Person ist über das Ergebnis der Untersuchung und über den Inhalt der Empfehlung zu informieren.

³ Das verantwortliche Organ nimmt innert 30 Tagen zur Empfehlung Stellung. Diese ist an keine Form gebunden. Lehnt es die Empfehlung teilweise oder vollständig ab, so kann die Aufsichtsstelle eine Empfehlung in der Form einer begründeten Verfügung erlassen.

⁴ Die Aufsichtsstelle kann zudem

- a) ein vorläufiges Verbot einer Datenverarbeitung anordnen;
- b) die Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten anordnen;
- c) dem Regierungsrat oder dem Kantonsrat über datenschutzrelevante Mängel oder bei Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften Bericht erstatten.

Art. 26a ¹⁰⁾

¹ Gegen Verfügungen gemäss Art. 26 Abs. 3 und Abs. 4 lit. a und b kann vom verantwortlichen Organ beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Rechtsmittel

² Gegen Rekursentscheide des Regierungsrates kann die Aufsichtsstelle beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.

³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 26b ¹⁰⁾

¹ Stellt die Aufsichtsstelle grobe Verletzungen von Datenschutzvorschriften durch ein öffentliches Organ fest, so erhebt sie Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 30 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Beschwerde- und Anzeigebefugnis

² Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Aufsichtsstelle dies den Strafverfolgungsbehörden.

Art. 27

¹ Die bei der Aufsichtsstelle tätigen Personen sind hinsichtlich Personendaten, die sie bei ihrer Tätigkeit zur Kenntnis nehmen, zur gleichen Verschwiegenheit verpflichtet wie das bearbeitende Organ. Schweigepflicht

² Im übrigen sind sie zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Natur der Angelegenheit oder besondere Geheimhaltungsvorschriften es erfordern.

³ Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Straf-
bestimmung

Wer als beauftragte Person für das Bearbeiten von Personendaten gemäss Art. 13 ohne anderslautende ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekanntgibt, wird mit Busse⁸⁾ bestraft.

Art. 29

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Der Art. 169 des Gesetzes über das Gemeindewesen für den Kanton Schaffhausen (Gemeindegesetz) vom 9. Juli 1892⁴⁾ wird aufgehoben.

Art. 30

Übergangs-
bestimmung

¹ Innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die verantwortlichen Organe für bestehende Datensammlungen

- a) die Registrierung vorzunehmen;
- b) den Zeitpunkt für die Vernichtung der Daten festzulegen;
- c) die Massnahmen zur Datensicherung zu ergreifen.

² Auf begründetes Gesuch hin kann der Regierungsrat diese Übergangsfrist um höchstens ein Jahr verlängern.

Art. 31

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁵⁾.

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁶⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 172.301.
- 2) SHR 172.200.
- 4) SHR 120.100.
- 5) In Kraft getreten am 1. April 1995.
- 6) Amtsblatt 1995, S. 317.
- 8) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 913, S. 1545).
- 9) Fassung gemäss G vom 7. Mai 2007, in Kraft getreten am 1. September 2007 (Amtsblatt 2007, S. 677, S. 1194).

- 10) Eingefügt durch G vom 7. Mai 2007, in Kraft getreten am 1. September 2007 (Amtsblatt 2007, S. 677, S. 1194).
- 11) SR 235.1.
- 12) Fassung gemäss G vom 27. Oktober 2008, in Kraft getreten am 1. April 2009 (Amtsblatt 2008, S. 1591, 2009, S. 290).
- 13) Eingefügt durch G vom 2. April 2012, in Kraft getreten am 1. November 2012 (Amtsblatt 2012, S. 493, S. 1580).

